

Beschlussvorlage Nr. 01/34/2022

Einreicher:
Bürgermeister Herr Zetzsche

Gegenstand: Bestätigung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll die Stadt Regis-Breitungen ihre Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen an die Gemeinde Neukieritzsch zugunsten eines dreizügigen Schulneubaus im Ortsteil Deutzen aufgeben?“

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	Ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll die Stadt Regis-Breitungen ihre Schulträgerschaft für die Oberschule Regis-Breitungen an die Gemeinde Neukieritzsch zugunsten eines dreizügigen Schulneubaus im Ortsteil Deutzen aufgeben?“ wird vom Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Begründung:

In der rechtlichen Prüfung des Bürgerbegehrens (Anlage 1) ist ersichtlich, dass alle formellen und materiellen gesetzlichen Erfordernisse eines zulässigen Bürgerbegehrens erfüllt sind. Die rechtliche Prüfung des Bürgerbegehrens wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Leipzig vorgelegt. Dieser wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht widersprochen.

Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde ist ein Bürgerbegehren, welches die gesetzlichen Forderungen erfüllt, vom Stadtrat zu bestätigen.

Die Kommentierung der SächsGemO führt dazu aus: „Der Gemeinderat hat umfassend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides vorliegen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so muss er das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das in der Verordnung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vorgesehene Verfahren einleiten. Der Gemeinderat kann die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Gründen oder Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.“